

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 15 vom 27. April 2004

Der Petitionsausschuss hat am 27. April 2004 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/10

Gegenstand: Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass strafrechtliche Ermittlungen gegen ihn zu seinem Nachteil sehr schleppend geführt würden. Auch habe man versucht, seinen Verteidiger an der Ausübung seiner Tätigkeit zu behindern, indem ihm Akteneinsicht verwehrt worden sei. Er regt an, den zuständigen Staatsanwalt von der weiteren Sachbearbeitung in dem Verfahren zu entbinden.

Der Petitionsausschuss hat mehrere Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Das Ermittlungsverfahren gegen den Petenten und weitere Beschuldigte dauert seit Monaten an und ist bislang noch nicht abgeschlossen. Dies liegt zum einen daran, dass die Ermittlungen mit der Zeit ausgeweitet wurden. Zum anderen nimmt der Petent auf die Ermittlungen Einfluss, indem er mehrfach Beschwerden eingelegt und einen Befangenheitsantrag gestellt hat. Die Abarbeitung dieser Eingaben bindet Ressourcen bei der Staatsanwaltschaft. Zur Beschleunigung des Verfahrens leisten sie keinen Beitrag. Dies dürfte dem Petenten auch bekannt sein, da er über nicht unerhebliche Rechtskenntnisse verfügt.

Der Antrag auf Akteneinsicht durch den Verteidiger ist bislang abgelehnt worden. Die dagegen erhobenen Beschwerden wurden zurückgewiesen. Auch hierin sieht der Petitionsausschuss keinen Verstoß gegen die Rechte des Petenten. Nach den Vorschriften der Strafprozessordnung kann, wenn die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, dem Verteidiger Einsicht in die Akten versagt werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann. Sowohl der Leitende Oberstaatsanwalt als auch die Generalstaatsanwältin haben den Vorgang geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass dieser Fall hier vorliegt. Gegenteiliges ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Deshalb hat der Ausschuss keinen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidungen.

Eingabe-Nr.: L 16/14

Gegenstand: Beschwerde über Verwaltungsabläufe

Begründung: Der Petent beschwert sich in allgemeiner Form darüber, dass das Finanzamt infolge fehlerhafter Postzustellung Forderungen anmahne und Säumniszuschläge festsetze. Gleiches gelte für die Eintragung ins Handelsregister oder notarielle Abwicklungen, die nicht fristgerecht erfolgen könnten. Darüber hinaus rügt er Wartezeiten bis zu sechs Stunden in der Zulassungsstelle.

Der Petitionsausschuss hat Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung, des Senators für Finanzen sowie des Senators für Inneres und Sport angefordert. Außerdem hat er den Petenten erfolglos gebeten, seine Beschwerde zu konkretisieren. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Hinsichtlich der Rügen im Zusammenhang mit dem Registergericht und der notariellen Abwicklung konnte den Beschwerden des Petenten nicht nachgegangen werden, weil nicht klar festzustellen war, worauf sie sich beziehen.

Bei einer Gesellschaft des Petenten sind bislang keine Säumniszuschläge entstanden. Auch Erinnerungen an die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen wurden nicht versandt. Die Firma wurde lediglich einmal an die Abgabe eines Fragebogens erinnert, der dann dem Finanzamt auch zugeschickt wurde. Für die Einzelfirma des Petenten sind geringfügige Säumniszuschläge entstanden. Einwändungen hiergegen wurden nicht geltend gemacht. Der Petent hat weder für sich persönlich noch für seine Gesellschaft beim Finanzamt Anträge gestellt. Anhaltspunkte, wodurch er sich behindert fühlen könnte, sind nicht ersichtlich.

Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, dass in der Vergangenheit in der Zulassungsstelle durchaus längere Wartezeiten, in einem Extremfall bis zu fünf Stunden, zu verzeichnen gewesen seien. Dies hänge mit dem Umstrukturierungsprozess zusammen. Hier hätten sich immer wieder gewisse Engpässe entwickelt, die verstärkt durch krankheitsbedingte Personalausfälle in größerem Umfang in der Zulassungsstelle zu längeren Wartezeiten geführt hätten. Insbesondere hinsichtlich der Krankheitsausfälle sei in der letzten Zeit eine Besserung erreicht worden. Die Wartezeiten seien deutlich verringert worden. Außerdem seien Aufgaben der Zulassungsstelle in die Bürgerservice-Center gegeben worden. Auch dies führe zu einer Entlastung in der Zulassungsstelle.

Eingabe-Nr.: L 16/15

Gegenstand: BAföG

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass er seit Beginn seines Studiums eine Vielzahl von BAföG-Bescheiden bekommen habe. Mit jedem neuen Bewilligungszeitraum entstünden ihm finanzielle Engpässe, weil aufgrund der fehlenden Mitwirkung seines Vaters lange Verzögerungen entstünden. Er brauche das Geld monatlich und nicht im Wege einer Nachzahlung. Darüber hinaus rügt er den bürokratischen Aufwand und die Unsicherheit, die die jeweilige Neubearbeitung von BAföG in sich berge. Dies verursache Stress und behindere letztlich sein Studium. Er regt an, ihm elternunabhängige Förderung zu gewähren.

Der Ausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent erfüllt die Voraussetzungen für elternunabhängige Förderung nicht. Deshalb erfolgt die Berechnung der Ausbildungsförderung unter Berücksichtigung der elterlichen Einkommensverhält-

nisse. Nach der gesetzlichen Regelung wird über die Ausbildungsförderung in der Regel jeweils für ein Jahr entschieden. Danach ist ein neuer Antrag zu stellen.

Der Petent hat für die Zeit seines Studiums eine Vielzahl von BAföG-Bescheiden erhalten. Die Notwendigkeit lag jedoch nicht in der fehlenden Mitwirkung des Vaters, sondern ergab sich aus den gesetzlichen Vorgaben und aus Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz jeweils eine Änderung des Bescheides erforderlich machen.

Die dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen zeigen, dass die Anträge des Petenten – nachdem die Unterlagen vollständig bzw. im wesentlichen vollständig vorlagen – zeitnah entschieden wurden. Änderungen in den persönlichen und finanziellen Verhältnissen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben sofort zu berücksichtigen und führen zu Verwaltungsaufwand bzw. zu einer Vielzahl von Bescheiden. Die Ursache dafür liegt jedoch in den gesetzlichen Regelungen und nicht in der Ausführung der Gesetze durch das Land Bremen.

Eine pauschale und möglicherweise über Jahre fortlaufende Zahlung ohne begleitende Erklärungen bzw. Einkommensnachweise ist im Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht vorgesehen.

Eingabe-Nr.: L 16/23

Gegenstand: Einkommenssteuer

Begründung: Die Petentin bittet darum, Unterhaltszahlungen für ihre im Ausland lebenden Eltern bei der Einkommenssteuerfestsetzung zu berücksichtigen. Sie trägt vor, die Lebenshaltungskosten im Heimatland ihrer Eltern seien in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Die kleine Rente der Eltern sei nicht ausreichend, um deren notwendige Lebenshaltungskosten zu bestreiten. In der Vergangenheit seien die Unterhaltsleistungen immer steuermindernd berücksichtigt worden. So verfare das Finanzamt auch bei Freunden aus ihrem Heimatland, die jetzt in Deutschland leben.

Der Ausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Kontrolle wie folgt dar:

Aufwendungen für den Unterhalt bedürftiger Personen können nur dann als außergewöhnliche Belastung nach dem Einkommenssteuergesetz berücksichtigt werden, wenn die unterhaltenen Personen einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten haben und selbst kein oder nur geringes Vermögen besitzen. Die Unterhaltsaufwendungen sind jährlich bis zu 7.188,00 Euro für jede unterhaltene Person abziehbar. Dieser Betrag mindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge der Unterhaltsberechtigten, die zur Bestreitung ihres Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, soweit sie jährlich 624,00 Euro übersteigen. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministers kann sich der anrechnungsfreie Betrag je nach dem, in welchem Land der Unterstützte lebt, bis auf ein Drittel vermindern. Das Heimatland der Eltern der Petentin gehört nach der Ländergruppeneinteilung zu den so genannten Eindrittelländern, das heißt, der Höchstbetrag und der anrechnungsfreie Betrag vermindern sich auf ein Drittel. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes handelt es sich bei dieser Länderaufteilung um eine zulässige Gesetzesauslegung.

Da die anzurechnenden Einkünfte der Eltern der Petentin den so zu ermittelnden Höchstbetrag übersteigen, hat der Ausschuss keinen Zweifel an der Richtigkeit der Ablehnung einer Steuerermäßigung durch das Finanzamt. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass das Finanzamt in den zurückliegenden Kalenderjahren eine Steuerermäßigung gewährt hat. Diese unter Umständen fehlerhaften Entscheidungen begründen keinen Rechtsanspruch der Petentin.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 15/315

Gegenstand: Wohnungsanpassungsmaßnahme

Begründung: Das Mietverhältnis für die in Rede stehende Wohnung wurde gekündigt. Die Frage, ob Wohnungsanpassungsmaßnahmen vom Sozialhilfeträger zu übernehmen sind, hat sich damit erledigt.